

EINKAUFSBEDINGUNGEN Europa Stand Juli 2009

Sofern in Rahmenverträgen, Aufträgen und Einzelverträgen nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem bestellenden Unternehmen von Tower Automotive (nachstehend „Auftraggeber“ genannt) folgende EINKAUFSBEDINGUNGEN.

Einzigste Ausnahme von dem Vorgenannten ist ein einfacher und erweiterter Eigentumsvorbehalt sowie die Reservierung eines Kontokorrentkredits. Der Auftraggeber nimmt hiermit die Lieferung unter einem solchen Eigentumsvorbehalt und Erweiterungen desselben an.

Keinesfalls gilt die vorbehaltlose Abnahme von Waren oder Dienstleistungen durch den Auftraggeber als Annahme abweichender Bedingungen des Lieferanten.

Vom Lieferanten an den Auftraggeber ergangene Mitteilungen, in denen auf die Annahme abweichender Lieferbedingungen durch den Auftraggeber für den Fall des Nichteinlegens von Widerspruch hingewiesen wird, sind nicht rechtswirksam.

1. Liefervertrag

- 1.1 Im Regelfall kommt ein Liefervertrag durch einen schriftlichen Auftrag des Auftraggebers und die übereinstimmende schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande. Gleiches gilt für Abänderungen oder Erweiterungen des Auftrags. Bei Lieferabrufen oder deren Abänderungen ist die Übermittlung der Erklärungen im Wege der Datenfernübertragung ausreichend.
- 1.2 Ein Vertrag kommt zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten auch dann zustande, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Erhalt eines vom Auftraggeber erteilten Auftrags schriftlich gegen diesen Widerspruch einlegt.
- 1.3 Bei stufenweise verbrauchten Erzeugnissen werden in einem Rahmenvertrag Erzeugnis, Ort der Lieferung, Preis und weitere Einkaufsbedingungen (Transport, Verpackung usw.) festgelegt. Der Auftraggeber legt Lieferdaten und -mengen in regelmäßigen Zeitabständen durch Lieferabrufe nach billigem Ermessen fest. Dabei nimmt er auf Art und Umfang der zu liefernden Waren sowie auf die Größe und Leistungsfähigkeit des Unternehmens des Lieferanten Rücksicht. Der Lieferant wird hiermit vertraglich zur Einhaltung der in den Abrufen festgelegten Mengen und Termine verpflichtet.
- 1.4 Der im Auftrag und/oder im Rahmenvertrag angegebene Preis ist verbindlich und enthält, sofern nichts anderes vereinbart wird, die Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht und Transport zur Lieferadresse und/oder zum Ort der Verwendung laut Angabe des Auftraggebers.
- 1.5 Die Lieferung, einschließlich Anlieferung an der Lieferadresse und/oder am Ort der Verwendung laut Angabe des Auftraggebers, erfolgt auf Gefahr des Lieferanten, es sei denn, dass der Auftraggeber den zu beauftragenden Spediteur bestimmt hat.
- 1.6 Der Lieferant wird hiermit vertraglich verpflichtet, auf allen Versandscheinen zumindest – und entsprechend dem Auftrag – die Auftragsnummer, das Auftragsdatum, die Menge oder Anzahl der versandten Artikel, die Abladestelle (Ort der Lieferung gemäß Ziffer 1.3) und, sofern vorhanden, die Materialnummer anzugeben. Das Fehlen dieser Angaben

kann die Rücklieferung der Sendung nach sich ziehen, für deren Kosten der Lieferant aufkommen muss.

- 1.7 Beide Parteien können im Rahmen der Zumutbarkeit für die andere Partei Änderungen des Auftrags in Bezug auf Konstruktion und Ausführung in Schriftform verlangen. Etwaige Folgen, die sich aus den Änderungen ergeben, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, sind angemessen einvernehmlich zu vereinbaren.
- 1.8 Vom Lieferanten erteilte Unteraufträge für die Erfüllung eines Auftrags bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zur Erfüllung des Auftrags auf die Zulieferung handelsüblicher vertretbarer Sachen angewiesen ist.
- 1.9 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, ist der Auftraggeber unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Sofern zwingende landesrechtliche Bestimmungen des Landes, in dem der Lieferant geschäftsansässig ist, für den Fall der Insolvenzeröffnung oder Zahlungseinstellung andere Voraussetzungen für den Rücktritt hinsichtlich des nicht erfüllten Teils des Vertrages vorsehen, gelten diese Vorschriften.
- 1.10 Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen werden hiermit ausgeschlossen, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.11 Diese Einkaufsbedingungen ergänzen etwaig bestehende Rahmenverträge. Im Zweifel gehen anders lautende Regelungen in Rahmenverträgen oder Aufträgen den Regelungen in diesen Einkaufsbedingungen vor.

2. Liefertermine / Vertragsstrafe bei Verzug

- 2.1 Der im Auftrag angegebene Liefertermin ist verbindlich. Als rechtzeitige Lieferung gilt der Eingang der Waren an dem vom Auftraggeber bezeichneten oder beiderseits schriftlich vereinbarten Ort der Lieferung/Erfüllung (Ort der Lieferung gemäß Ziffer 1.3).
- 2.2 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist der Lieferant bei Lieferverzug verpflichtet, an den Auftraggeber pro Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % vom Wert des nicht rechtzeitig gelieferten Teils der Lieferung zu entrichten, insgesamt jedoch nicht mehr als 5,00 %. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ist nicht ausgeschlossen.

3. Lieferung / Gefahrübergang / Störungen der Lieferung

- 3.1 Die Lieferung der Waren erfolgt an den Ort der Verwendung oder an die Lieferadresse laut Angabe im Auftrag (Ort der Lieferung gemäß Ziffer 1.3).
- 3.2 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit der Übergabe der Waren an den Auftraggeber über, es sei denn, dass der Auftraggeber mit der Annahme in Verzug ist.
- 3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist nach Wareneingang auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen und Abweichungen in angemessener Frist zu rügen. Im Fall offen zu Tage liegender Mängel ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen (Montag bis

Freitag mit Ausnahme von am Sitz des Auftraggebers geltenden allgemeinen Feiertagen), gerechnet ab Wareneingang, eingeht. Bei Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung zu Tage treten, und bei verdeckten Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder – bei versteckten Mängeln – ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

- 3.4 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind Teillieferungen oder -leistungen nicht zulässig. Der Auftraggeber ist deshalb berechtigt, Restmengen zu stornieren.
- 3.5 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, ergriffene behördliche Maßnahmen (sofern nicht vom Lieferanten verursacht) oder andere unabwendbare Vorfälle entbinden den Lieferanten für die Dauer der Beeinträchtigung von seiner Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands.
- 3.6 Bei drohenden Lieferverspätungen muss der Lieferant dem Auftraggeber sofort unter Angabe der Gründe und der erwarteten Dauer der Verspätung schriftlich Mitteilung machen.
- 3.7 Bei Lieferrückständen und/oder wiederholten Lieferschwierigkeiten, gleich aus welchem Grund, ist der Auftraggeber ungeachtet anderer Auswirkungen dazu berechtigt zu verlangen, dass ein ausreichender Bestand an lieferbereiten Gegenständen aufgebaut wird. Für sämtliche möglicherweise entstehenden Kosten kommt der Lieferant auf.

4. Prüfung

- 4.1 Gehört zum Auftragsumfang die Aufstellung bzw. Montage oder die Inbetriebnahme des Liefergegenstands als Zusatzleistung, so ist dafür eine förmliche, in Schriftform dokumentierte Prüfung durch den Auftraggeber erforderlich. Erst nach dieser erfolgten Prüfung und Freizeichnung der Lieferung nebst Aufstellung und Montage und nur in diesem Fall geht die Gefahr vorbehaltlich anders lautender Regelungen in vorstehender Ziffer 3 auf den Auftraggeber über. In diesen Fällen ist die Nichtfeststellung von Mängeln bei derartigen Prüfungen Voraussetzung für die Ansprüche des Lieferanten, und diese werden erst nach der Prüfung wirksam.
- 4.2 Bei erforderlicher Prüfung ist der Liefergegenstand vom Lieferanten innerhalb eines Zeitraums zu liefern, der es dem Auftraggeber ermöglicht, die Prüfung des Liefergegenstands vor dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen. Erst nach erfolgter Prüfung hat der Lieferant seine Lieferpflicht erfüllt.
- 4.3 Die Leistung von Zahlungen durch den Auftraggeber vor der Prüfung bedeutet nicht, dass eine derartige Prüfung des Liefergegenstands bereits stattgefunden hat.
- 4.4 Ist für die Prüfung eine vorherige Testphase vereinbart worden, so gilt Punkt 4.2 entsprechend.

5. Qualität / Dokumentation

- 5.1 Auf Anforderung des Auftraggebers stellt ihm der Lieferant vollständige Informationen über die Zusammensetzung des Liefergegenstands zur Verfügung, falls dies zur Einhaltung rechtlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen im In- oder Ausland notwendig ist.

- 5.2 Verlangt der Auftraggeber Erst- oder Vergleichsmuster, so darf der Lieferant erst nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung vom Auftraggeber mit der Produktion des/der Liefergegenstands/Liefergegenstände beginnen.
- 5.3 Bei seinen Lieferungen muss sich der Lieferant an den Stand der Technik, die geltenden Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten, insbesondere die im Auftrag angegebenen Daten, halten. Dies gilt besonders für sämtliche im Hause beim Auftraggeber verrichtete Arbeiten. Beim Lieferanten kommt ein aktuelles QS- und QM-System zum Einsatz. Sämtliche Änderungen, auch geringfügige, des Liefergegenstands und/oder des Produktionsprozesses bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Art und Umfang der Tests, Mess- und Prüftechnik sowie die dabei angewendeten Verfahren sind zwischen Lieferant und Auftraggeber zu vereinbaren.
- 5.4 Bei allen in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarungen besonders gekennzeichneten Teilen (z. B. dokumentationspflichtige Teile) ist vom Lieferanten auch zu dokumentieren, wann, wie und durch wen die Liefergegenstände auf ihre dokumentationspflichtigen Eigenschaften geprüft worden sind und welche Ergebnisse die Prüfungen der Qualitätseigenschaften ergeben haben. Diese Prüfunterlagen müssen 15 Jahre lang aufbewahrt werden und dem Auftraggeber auf dessen Anforderung vorgelegt werden.
- 5.5 Für die Erstmusterprüfung und die Prüfung dokumentationspflichtiger Eigenschaften wird hiermit auf die VDA-Publikation „Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl/Produktionsprozess – und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie“ in der neuesten Fassung und/oder die QS-9000-Publikation „Produktionsteil-Freigabeverfahren (PPAP)“ in der neuesten Fassung verwiesen. Ungeachtet des Vorstehenden muss der Lieferant ständig Prüfungen der Qualität an den Liefergegenständen vornehmen. Informationen zu Möglichkeiten von Verbesserungen an der Qualität der Liefergegenstände tauschen die Vertragsparteien stets aus.
- 5.6 Der Auftraggeber wird hiermit zu einer kostenlosen Gegenprüfung der mit dem Erstmusterbericht vorgelegten Erstmuster verpflichtet. Kommt es aufgrund einer fehlerhaften Erstbemusterung, die der Lieferant zu vertreten hat, zur vollständigen oder teilweisen Wiederholung derselben, so müssen vom Lieferanten an den Auftraggeber die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten ersetzt werden, für die hiermit ein Gesamtbetrag von 200,00 Euro pro Ereignis vereinbart wird.
- 5.7 Der Lieferant sichert zu, dass die Liefergegenstände den im Auftrag enthaltenen Spezifikationen entsprechen. Für jedes sachlich gerechtfertigtes Reklamations schreiben berechnet der Auftraggeber 50,00 Euro.
- 5.8 Der Lieferant muss dem Auftraggeber und dessen Kunden bei berechtigtem Interesse und nach Ankündigung mit einer dem berechtigten Interesse entsprechenden Ankündigungsfrist Zugang zu sämtlichen produktrelevanten, für die Produktion, Prüfung und Lagerung verwendeten Räumen und Flächen sowie Zugriff auf qualitätsrelevante Unterlagen gewähren. Gleiches trifft auf Behörden zu, die für Straßenverkehrssicherheit, Abgasvorschriften usw. zuständig sind. Geeignete Einschränkungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen werden hiermit gestattet.

6. Zahlungsmodalitäten/Abtretungen

- 6.1 Die Bezahlung erfolgt erst nach Eingang der vertragsgemäßen Liefergegenstände und Erhalt einer ordentlichen und als Buchungsbeleg verwendbaren Rechnung.

- 6.2 Vor dem vereinbarten Liefertermin gemachte Lieferungen gelten erst zum vereinbarten Liefertermin als geliefert.
- 6.3 Wenn keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart worden sind, erfolgen Zahlungen durch den Auftraggeber nach Eingang der vertragsgemäßen Waren sowie Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto. Bei Abnahme von Frühlieferungen beginnt die Frist auf der Basis des vereinbarten Liefertermins.
- 6.4 Zahlungen erfolgen per Scheck oder durch Geldüberweisung.
- 6.5 Sind ausnahmsweise Anzahlungen vereinbart worden, so werden diese nur gegen eine Bankgarantie zu den Bedingungen des Auftraggebers vorgenommen.
- 6.6 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen den Auftraggeber entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, hat der Lieferant den Dritten, an den abgetreten wird, über den Inhalt dieser Bestimmung vorab zu informieren und es ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Auftraggeber kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder Dritten leisten. Unterlässt es der Lieferant, den Dritten zu informieren, haftet er gegenüber dem Auftraggeber für alle hieraus resultierenden Schäden, gleich welcher Art.
- 6.7 Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist der Auftraggeber bis zur ordentlichen Vertragserfüllung berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten.
- 6.8 Die Rechnung des Auftraggebers ist zweifach auszufertigen (mit Kennzeichnung der Kopie). Sie muss als Buchungsbeleg verwendbar sein, mit Angabe von Lieferantenummer, Datum und Nummer des Auftrags und/oder Rahmenvertrags, Menge und Materialnummer, Nummer und Datum des Lieferscheins, Versandart und Preis/Mengeneinheit der in Rechnung gestellten Waren wie vereinbart. Rechnungen, die den obigen Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgesendet werden.
- 6.9 Im Falle der Lieferung mit Montage und Aufstellung erfolgt, wenn die Montage überwiegt, erst nach Freizeichnung durch den Auftraggeber die Bezahlung nach Rechnungsstellung.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Gewährleistungszeitraum des Lieferanten beginnt mit Prüfung des Liefergegenstands durch den Auftraggeber gemäß obigem Punkt 3.3. Im Fall der Lieferung und Montage beginnt der Gewährleistungszeitraum abweichend von vorstehender Ziffer 7.1 Satz 1 erst nach Prüfung und Freizeichnung durch den Auftraggeber.
- 7.2 Stellt der Auftraggeber im Rahmen des Produktionsprozesses Mängel fest, so hat der Lieferant die Möglichkeit, die mangelhaften Liefergegenstände auszusortieren, nachzubessern oder neu zu liefern, wenn dies für den Auftraggeber zumutbar ist. Ist der Lieferant dazu nicht in der Lage oder kommt er einer derartigen Aufforderung nicht sofort nach, so kann der Auftraggeber hinsichtlich dieser Waren vom Vertrag zurück treten und die Waren an den Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurückliefern. In Fällen, in denen es dem Auftraggeber wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den

Lieferanten von einem Mangel und dem hierdurch drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur Abhilfe zu setzen, ist der Auftraggeber ohne Nachfristsetzung berechtigt, auf Kosten des Lieferanten den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen oder Ersatz zu beschaffen. Der Auftraggeber wird den Lieferanten sobald wie möglich unterrichten und sich mit ihm über das weitere Vorgehen abstimmen. Ist auch die nächste Lieferung der gleichen Waren fehlerhaft, so kann der Auftraggeber auch hinsichtlich des noch unerfüllten übrigen Teils vom Vertrag zurücktreten.

- 7.3 Die Mängelanzeige des Auftraggebers hat aufschiebende Wirkung auf den Gewährleistungszeitraum für den mangelhaften Liefergegenstand.
- 7.4 Der Gewährleistungszeitraum gilt unabhängig von der Nutzungsdauer des Liefergegenstands.
- 7.5 Die Gewährleistung des Lieferanten gilt auch dann, wenn er nicht der Hersteller des Liefergegenstands oder von Teilen desselben ist.
- 7.6 Auf Anforderung des Lieferanten muss der Auftraggeber Ersterem alle von ihm auf eigene Kosten auszutauschenden Teile zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber bewahrt diese Teile höchstens für einen Zeitraum von 30 Tagen auf, nach dessen Ablauf der Auftraggeber sie entweder an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückliefern kann, ein Entgelt für ihre Lagerung verlangen kann oder sie ohne Schaden für seine Gewährleistungsansprüche entsorgen kann.
- 7.7 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, für Nachbesserungen und/oder Rücklieferungen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 100,00 Euro zu berechnen. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen direkt angefallener Kosten bleibt hiervon unberührt.
- 7.8 Dem Auftraggeber stehen auch sämtliche gesetzlichen Gewährleistungsansprüche in vollem Umfang zu. Er kann vom Lieferanten entweder die Beseitigung der Mängel oder eine Ersatzlieferung verlangen, wobei die entsprechenden Kosten vom Lieferanten zu tragen sind. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Auftraggeber bleibt hiervon unberührt.
- 7.9 Die sich aus der Gewährleistung des Lieferanten ergebenden Ansprüche verjähren 24 Monate nach Erstzulassung des Fahrzeugs bzw. Einbau des Ersatzteils, spätestens jedoch 30 Monate nach Abnahme der Lieferung durch den Auftraggeber gemäß Punkt 3.3.

8. Schutzrechte

- 8.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, welche sich aus einer Verwendung der Liefergegenstände ergeben, die zwar vereinbarungsgemäß ist, jedoch einen Verstoß gegen bestehende und schwebende Schutzrechte darstellt.
- 8.2 Der Lieferant stellt den Auftraggeber von aller Haftung für Ansprüche frei, die sich aus der Verwendung derartiger Schutzrechte ergeben, wenn der Lieferant den Liefergegenstand nicht gemäß den Spezifikationen des Auftraggebers hergestellt hat. Weitere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- 8.3 Der Lieferant setzt den Auftraggeber über die Verwendung veröffentlichter und unveröffentlichter, eigener und in Lizenz verwendeter bestehender und schwebender Eigentumsrechte vor deren Einräumung in Kenntnis, insbesondere wenn er beabsichtigt, Lizenzgebühren zu berechnen.

- 8.4 Die Vertragsparteien werden hiermit vertraglich verpflichtet, einander über sich abzeichnende Gefahren von Verstößen sowie vorgebliche Fälle von Verstößen sofort in Kenntnis zu setzen und einander die Möglichkeit zu geben, derartigen Behauptungen im beiderseitigen Einvernehmen entgegenzuwirken.

9. Betriebsmittel / Zeichnungen / usw.

- 9.1 Betriebsmittel wie Formwerkzeuge, Matrizen, Lehren, Vorlagen, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen usw., die der Auftraggeber dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, sind Ersterem auf dessen Anforderung zurückzuliefern.
- 9.2 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers dürfen die dem Lieferanten zur Verfügung gestellten oder nach den Spezifikationen des Auftraggebers hergestellten Betriebsmittel nicht nachgebildet, verkauft, verpfändet, als Sicherheit überlassen, anderweitig abgetreten oder für Dritte verwendet werden. Gleiches gilt für die mit diesen Betriebsmitteln hergestellten Liefergegenstände.
- 9.3 Dem Lieferanten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte, von Letzterem bezahlte oder während der Auftragsbearbeitung bekannt werdende Zeichnungen, Vorlagen, Matrizen, Muster, Werkzeuge, andere Betriebsmittel und Know-how dürfen für Lieferungen an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers verwendet werden. Unbefugten Dritten dürfen sie nicht abgetreten oder zugänglich gemacht werden. Nachbildungen dieser Gegenstände sind nur im Rahmen des wirtschaftlich Notwendigen und der urheberrechtlichen Vorschriften zulässig.
- 9.4 Unterauftragnehmern/-lieferanten ist eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen. Der Lieferant ist verpflichtet auf Anforderung einen überprüfbaren Nachweis für die Erfüllung dieser Pflicht vorzulegen.

10. Vertraulichkeit/Werbung

Der Lieferant wird hiermit vertraglich verpflichtet, sämtliche unveröffentlichten kaufmännischen und technischen Einzelheiten, von denen er durch die Geschäftsbeziehung Kenntnis erlangt, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

11. Versicherung

Der Lieferant wird hiermit vertraglich verpflichtet, zum Schutz vor sämtlichen im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand auftretenden Risiken entsprechende Versicherungsverträge abzuschließen (insbesondere Produkthaftung, Rückrufaktionen usw.) und dem Auftraggeber auf dessen Anforderung die entsprechenden Versicherungsscheine vorzulegen. Der Lieferant ist verpflichtet auf Anforderung insbesondere auch einen überprüfbaren Nachweis vorzulegen, dass die Versicherungsprämien gezahlt wurden.

12. Umweltschutz

Der Lieferant wird hiermit vertraglich verpflichtet, seine Leistungen stets unter Berücksichtigung der geltenden nationalen und internationalen Normen, Gesetze und Vorschriften zur Sicherheit und zum Umweltschutz sowie unter Beachtung des jeweiligen Stands der Technik zu erbringen. Für die Lieferung und Aufstellung von Maschinen ist die Beachtung der Gesetze und Vorschriften des betreffenden Landes erforderlich. Im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren sorgt der Lieferant für eine umweltfreundliche Vertragserfüllung, wozu auch die Wahl ökologischer und

wiederverwertbarer Werkstoffe, ökologisch abtragbarer Konstruktionen sowie energie- und rohstoffsparender Lösungen gehört. Untersagt ist die Verwendung von Werkstoffen und Rezepturen, deren Einsatz gesetzlich verboten ist. Besonders zu berücksichtigen sind die Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge und die VDA-Liste für deklarationspflichtige Stoffe. Der Lieferant wird hiermit vertraglich verpflichtet, sämtliche bei der Herstellung von Fahrzeugen verwendeten Werkstoffe in das Materialdatensystem der Automobilindustrie (IMDS) einzutragen.

13. Hinweispflichten

Soweit im Rahmen eines Auftrags oder eines Lieferabrufs gelieferte Gegenstände, insbesondere Software, Exportkontrollvorschriften oder Ausfuhrbeschränkungen gleich welcher Art und gleich welcher Herkunft unterliegen, wird der Lieferant den Auftraggeber darauf hinweisen. Verstößt der Lieferant gegen solche Exportkontrollvorschriften, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag insoweit zu kündigen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Gültig ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter www.towerautomotive.com veröffentlichte Fassung der EINKAUFSBEDINGUNGEN für das Land, dessen rechtlichen Bestimmungen der Vertrag zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unterliegt.

14.2 Der Lieferant kennzeichnet die Liefergegenstände gemäß Vorgabe des Auftraggebers.

14.3 Hiermit wird die Zustimmung zur Qualitätsrichtlinie Lieferanten von Tower Automotive Deutschland erteilt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

14.4 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht des Landes, in dem der Auftraggeber geschäftsansässig ist, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts des Landes, in dem der Auftraggeber geschäftsansässig ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

14.5 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftraggebers, sofern die für den Vertrag maßgeblichen landesrechtlichen Bestimmungen nicht zwingend anderes vorschreiben.

14.6 Werden einzelne Regelungen in diesen Einkaufsbedingungen oder einzelne Bestimmungen in einem auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Vertrag ungültig oder undurchführbar, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Die ungültige, unwirksame oder undurchführbare Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die den gemeinsamen Willen beider Vertragsparteien so weit wie möglich berücksichtigt und dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Regelung möglichst nahe kommt.